

Geschäftsordnung

des Vorstandes
des SPD-Ortsverein Borkum

.....

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind der/die Vorsitzende/r, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassiere/in, der/die Schriftführer/in, die Beisitzer. Beratend gehören dem Vorstand der/die Borkumer Kreistagsabgeordneter/e, der/die Fraktionssprecher/in, der/die Seniorenbeauftragte, der/die Jugendbeauftragte und der/die hauptamtliche Bürgermeister/in, falls er/sie der SPD angehört. Zusammen bilden sie den Vorstand.

2. Einladung des Vorstandes

Der/Die Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Woche Frist unter Angabe einer Tagesordnung ein. Im Verhinderungsfall lädt der/die stellvertretende Vorsitzende ein. Falls die Hälfte der bestimmberechtigten Vorstandmitglieder es wünscht, muss der/die Vorsitzende den Vorstand innerhalb 2 Wochen einladen.

3. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

4. Der/Die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfall leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

5. Öffentlichkeit von Mitgliederversammlungen

Die Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Rederecht haben nur die Vorstandsmitglieder. Den weiteren anwesenden Mitgliedern ist am Ende der Sitzung die Möglichkeit zu geben, Fragen stellen zu können. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Redebeiträge von Nichtvorstandsmitgliedern zulassen.

6. Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7. Wortmeldungen

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung anzumelden. Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

8. Wortentzug

Der Versammlungsleiter hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner den Anordnungen des Versammlungsleiters nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so kann ihm das Wort entzogen werden.

9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Die Antragsteller erhalten außer der Reihe das Wort.

10. Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, wenn je ein Redner für und ggf. gegen den Antrag gesprochen haben. Das gilt auch für Anträge auf Schluss der Aussprache. Berechtigt zum Einbringen eines Antrages auf Schluss der Aussprache sind nur Mitglieder der Versammlung, die sich an der Aussprache nicht beteiligt haben.

11. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen kommen nach Schluss der Aussprache, aber vor der Abstimmung, zur Erledigung. Persönliche Streitigkeiten unter Mitgliedern dürfen in Versammlungen und Sitzungen nicht erörtert werden

12. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der Anwesenden Widerspruch erhebt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.03.2026 in Kraft.